

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert**

**Baden / Ständeversammlung**

**Karlsruhe, 1819 - 1933**

Gesetz, das Steuerausschreiben für die drei ersten Monate des  
Steuerjahrs 1850 betreffend

**urn:nbn:de:bsz:31-28868**

**Leopold, von Gottes Gnaden**  
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit Unseren Präsidenten des Finanzministeriums, Staatsrath Regenauer, Unseren getreuen Ständen, zunächst der zweiten Kammer, das unterm 30. November v. J. erlassene Steueraus schreiben für die drei ersten Monate des Steuerjahres 1850 zur Guttheißung vorzulegen.

Zum Regierungskommissär für diese Vorlage ernennen Wir den Ministerialrath von Böckh.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 22. Februar 1850.

**Leopold.**

Regenauer.

Auf allerhöchsten Befehl  
Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:  
Schunggart.

Das Steueraus schreiben für die drei ersten Monate des Jahres 1850 betreffend.

(Regierungsblatt 1849, Seite 598).

**Leopold, von Gottes Gnaden**  
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Die außerordentliche Lage, in welche das Großherzogthum durch den Aufruhr im Mai dieses Jahres versetzt worden ist, hat es Uns leider nicht möglich gemacht, Unsere getreuen Stände so zeitig einzuberufen, daß sie vor dem Beginn des Steuerjahres 1850 die Steuererhebung für dasselbe hätten genehmigen können. Gleichwohl darf, will man den Staatshaushalt vor großen Störungen bewahren, mit Einleitung des Steuereinzugs in den geordneten Fristen nicht geögert werden. Auf den Antrag Unseres Staatsministeriums haben Wir darum beschloffen und verordnen, wie folgt:

1. Die directen und indirecten Steuern, so weit sie in den drei ersten Monaten des Steuerjahres 1850, also im Dezember 1849 und im Januar und Februar 1850 fällig werden, sind nach dem bestehenden Umlagefuß und den bestehenden Tarifen zu erheben.
2. Gegenwärtiges Steueraus schreiben soll der nächsten Ständeversammlung alsbald nach ihrem Zusammentritt zur Guttheißung vorgelegt werden.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 30. November 1849.

**Leopold.**

Regenauer.

Auf allerhöchsten Befehl  
Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:  
Schunggart.

## Vortrag

der Großherzoglichen Regierungscommission.

Hochgeehrte Herren!

Nachdem die jüngste Ständeversammlung die Steuererhebung nur für die erste Hälfte des vorigen Steuerjahres genehmigt und die Regierung mittelst Verordnung vom 6. Juli v. J. den Steuereinzug für die zweite Hälfte des vorigen Steuerjahres angeordnet hatte, war durch die letztere Anordnung die Befugniß erschöpft, welche der §. 62 der Verfassungsurkunde gewährt. Ein Steueraus schreiben für das gegenwärtige Steuerjahr forderte darum die Mitwirkung der Stände. Die außerordentliche Lage, in welche das Großherzogthum durch den Aufruhr im Mai v. J. versetzt worden ist, machte es jedoch nicht möglich, die Ständeversammlung so zeitig einzuberufen, daß sie zum Steuereinzug ihre vorgängige Genehmigung hätte ertheilen können. Es blieb darum, sollte nicht die Steuererhebung verzögert und damit der Staatshaushalt in große Verlegenheiten gebracht werden, nichts übrig, als die Steuern für die ersten Monate des neuen Steuerjahres einstweilen und in der Hoffnung auszuschreiben, daß Sie, hochgeehrte Herren, diese ganz besonderen Umstände billig würdigen und das Verfahren der Regierung genehmigen werden.

Das ständische Steuerbewilligungsrecht zu beeinträchtigen, lag nicht entfernt in der Absicht der Regierung. Und indem hiernach unterm 30. November v. J. das Steueraus schreiben für die ersten drei Monate des neuen Steuerjahres erlassen wurde, ward, damit die eben erwähnte Absicht sich schon durch das Steueraus schreiben selbst unzweifelhaft kund gebe, in diesem bestimmt, daß es der Ständeversammlung alsbald nach ihrem Zusammentritt zur Guttheilung vorgelegt werden soll.

Diese Ihre Billigung nunmehr einzuholen, haben wir den höchsten Auftrag erhalten. Wir erlauben uns demnach, diesen und das Steueraus schreiben selbst zu übergeben.